

Bettina Noltenius

**Zur Begründung der Rechtsstrafe Michael
Köhlers**

In: Rainer Nicolaysen (Hg.): Zum Gedenken an die
Juristen Albrecht Zeuner (1924–2021) und Michael Köhler
(1945–2022). Reden der Akademischen Gedenkfeiern der
Fakultät für Rechtswissenschaft am 21. September 2022
und am 23. Juni 2023. Hamburg: Hamburg University
Press, 2025, <https://doi.org/10.15460/hup.273.2155>,
S. 101–110

Hamburg University Press

Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg
Carl von Ossietzky

Inhalt

Vorwort	7
Teil I: Zum Gedenken an Albrecht Zeuner (1924–2021)	
Reden der Akademischen Gedenkfeier der Fakultät für Rechtswissenschaft am 21. September 2022 im Gästehaus der Universität Hamburg	
Begrüßung durch den Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft Tilman Repgen	15
Albrecht Zeuner als Vorbild Persönlichkeit, Lehre, Werke und gesellschaftliches Engagement Hansjörg Otto	19
Albrecht Zeuner als Kollege Reinhard Bork	29
Albrecht Zeuner und sein wissenschaftliches Werk zum Haftungs- und Schadensrecht – eine Skizze Roland Schwarze	35
Zum wissenschaftlichen Werk von Albrecht Zeuner – Arbeitskampfrecht Klaus-Stefan Hohenstatt	45
Zum wissenschaftlichen Werk von Albrecht Zeuner – Zivilprozessrecht Karsten Schmidt	61

Teil II: Zum Gedenken an Michael Köhler (1945–2022)

Reden der Akademischen Gedenkfeier der Fakultät
für Rechtswissenschaft am 23. Juni 2023 im
Hauptgebäude der Universität Hamburg, Flügelbau
West

Begrüßung durch den Dekan der Fakultät für
Rechtswissenschaft 83
Tilman Repgen

Das rechtsphilosophische Werk von Michael Köhler 87
Diethelm Kleszczewski

Zur Begründung der Rechtsstrafe Michael Köhlers 101
Bettina Noltenius

Michael Köhler als akademischer Lehrer 111
Friedrich von Freier

Abkürzungsverzeichnis 119

Rednerinnen und Redner 121

Gesamtverzeichnis der Hamburger
Universitätsreden, Neue Folge 123

Zur Begründung der Rechtsstrafe

Michael Köhlers

Bettina Noltenius

Liebe Familie Köhler, liebe Frau Köhler,
sehr geehrter Herr Dekan,
lieber Diethelm Kleszczewski,
lieber Friedrich von Freier,
liebe Kollegen und Kolleginnen,
meine Damen und Herren,

meine erste Begegnung mit Michael Köhler war im Oktober 1997 in Bernkastel-Kues in der Akademie Kues. Ich war damals noch Studentin und Hilfskraft am Lehrstuhl von Herrn Zaczyk in Trier. Später durfte ich Herrn Köhler auf vielen Tagungen insbesondere im Rahmen der E. A.-Wolff-Kreis-Treffen wiedersehen.

Es ist mir nun eine große Ehre, dass ich im Folgenden dem strafrechtlichen Werk Michael Köhlers nachgehen darf.

Köhlers strafrechtliche Schriften waren und sind für mich – und ich weiß es ebenso für meinen akademischen Lehrer Rainer Zaczyk und für meine Kollegin Katrin Gierhake – unabdingbar. Bei jeder wissenschaftlichen Problemstellung schaue ich: „Was hat Köhler dazu gesagt?“. Ebenso ist insbesondere auch sein Lehrbuch „Strafrecht Allgemeiner Teil“ für mich bei der eigenen Lehre eine Art Rückversicherung zu den jeweilig zu behandelnden Fragestellungen.

Das Lehrbuch Köhlers setzt einen Kontrapunkt zu den gegenwärtigen „Lehr“-Büchern. Er setzt jede einzelne strafrechtliche Fragestel-

lung in einen prinzipienorientierten Begründungszusammenhang. Aus einem freiheitlichen Rechtsbegriff entwickelt er die weiteren Begriffe von Unrecht, Verbrechen und Strafe. Das Buch entfaltet so den Begriff der Straftat als tatbestandsmäßiges, rechtswidriges, schuldhaftes Handeln in all seinen unterschiedlichen Formen wie Unterlassen, Beteiligung usw. bis hin zu den einzelnen Straftatfolgen und dem Strafmaß. Der Begriff des Begriffs ist hier in einem basalen Sinne zu verstehen. Es geht Michael Köhler um das Begreifen des menschlichen Handelns im Guten wie im Bösen.

Zu Beginn eines jeden Abschnitts definiert Michael Köhler den zu untersuchenden strafrechtlichen Begriff. Sodann werden die Anforderungen an den Begriff aufgewiesen und historische sowie theoretische Begründungszusammenhänge kritisch geprüft. Im Anschluss wird der zu beleuchtende Begriff in den freiheitlichen Begründungszusammenhang der Rechtsstrafe gestellt und im Anschluss für das geltende Recht konkretisiert.

Den Begründungszusammenhang zwischen der subjektiven Freiheit, dem Recht, Verbrechen, Strafe darzulegen und in all ihren Konkretionen auszuweisen, ist kein einfaches Unterfangen, sondern eines, das extreme Disziplin im Denken fordert. Jeder Satz des Lehrbuchs Köhlers, jeder Satz seiner Schriften zeugen davon; kein Begriff ist unüberlegt gewählt, sondern stets präzise bedacht. Jedes Wort hat seinen besonderen Platz, wie ein Mosaik, in dem genau ein Stein zum anderen passen und richtig gesetzt werden muss.

In seiner Habilitationsschrift „Die bewusste Fahrlässigkeit – eine strafrechtlich-rechtsphilosophische Untersuchung“ (1982) leitet Michael Köhler den Begriff der bewussten Fahrlässigkeit aus dem Begründungszusammenhang der Verbrechensbegriffe Unrecht, Schuld und Strafe ab. In weiteren Schriften hat er den Begriff der Strafe und auch den Zusammenhang von Strafrechtsbegründung und Strafzu-

messung näher dargelegt und weiter entfaltet. Gleiches gilt für Fragestellungen des Strafverfahrensrechts. Ebenso hat er in seinen Schriften das internationale und europäische Strafrecht konstruktiv kritisch beleuchtet. Köhlers Ausführungen sind dabei in all seinen Schriften so dicht und präzise formuliert, dass es nicht leichtfällt, seine Position umfassend darzulegen.

Im Folgenden kann daher der von Michael Köhler gründlich durchdachte Begründungszusammenhang nur kursorisch aufgezeigt werden. Das soll exemplarisch anhand von Köhlers Begründung der Rechtsstrafe geschehen. Schon der von ihm verwendete Begriff der „Rechtsstrafe“ macht deutlich, dass das Strafrecht als Recht auszuweisen ist. Freiheits- und Geldstrafe greifen in besonderem Maße in den Freiheitsstatus des Einzelnen ein. Es muss daher dargelegt werden, warum gegenüber dem einzelnen Rechtsbrecher staatliche Strafe verhängt werden darf. Es muss ihm Recht geschehen, soll nicht durch die Bestrafung ein weiteres Unrecht auf die Unrechtstat folgen. In den Worten Köhlers: „Strafe [muss] als Rechtsakt aufgewiesen, deshalb vom bloßen Gewaltfaktum, von archaischer Rache, von bloß zweckmäßig erscheinenden Behandlungsmaßnahmen unterschieden werden.“¹

Diethelm Kleszczewski hat in seinem Beitrag den Begriff des Rechts und seinen Ausgangspunkt im Sinne Köhlers aufbauend insbesondere auf der Rechtsphilosophie Hegels, aber auch der praktischen Philosophie Immanuel Kants bereits dargelegt und den obersten Grundsatz des Rechts benannt. Ausgangspunkt des Rechts und eben auch des Strafrechts muss das freie (autonome) Subjekt sein. „Die auf seiner Vernunftnatur beruhende autonome Rechtssubjektivität eines jeden Bürgers – auch des Delinquenten – ist es also, welche das Strafrecht wie das Recht überhaupt in seinem Grunde und daher fortwirkend in die Strafgerechtigkeit des konkreten Falles hinein konstituieren soll.“² Das Strafrecht hat also an der grundsätzlichen Verhältnisbestimmung

der einzelnen Rechtssubjekte zueinander anzusetzen. Der Täter rückt als Person nicht erst durch seine Tat in das Recht, sondern konstituiert es mit. Daher kann ihm auch im Falle der tätigen Verletzung des Rechts diese vorgeworfen werden. Der Verletzungserfolg ist kein Zufall, ist kein Unglück, sondern er ist zurückzuführen auf ein schuldhaft begangenes personales Unrecht. Die präventiven Ansätze, sei es in der Ausprägung der Generalprävention, sei es in der Ausprägung der Spezialprävention, übergehen diesen notwendigen Ausgangspunkt und vermögen den Verbrecher als freiheitlich handelndes Subjekt (als Rechtssubjekt) nicht in ihren Begründungszusammenhang mit aufzunehmen.³

Von einem freiheitlichen Standpunkt aus, der die Rechtssubjektivität des Bürgers voraussetzt, muss einer Auffassung, „die das Strafrecht *unmittelbar* als ‚Instrumentarium‘ zur ‚Verbrechensbekämpfung‘ [...] betrachte[t] und dementsprechend die Strafe und den Bestraften als *Mittel* – sei es auch zu seinem vermeintlich Besten – in den Dienst zu nehmen neigt, Misstrauen begegnen: droht sie doch in Voraussetzungen und praktischen Folgen die strafrechtskonstitutive Subjektqualität des Verbrechers zu negieren“.⁴

Ebenso wie der Einzelne das Rechtsverhältnis konstituieren kann, kann er es auch verletzen. Damit ist das Verbrechen „nicht bloß ein empirisches Schadensereignis“,⁵ wie Michael Köhler betont: „Vielmehr tritt mit der handelnden Verletzung des Rechts ‚als Recht‘ ein grundsätzlicher und zwar praktisch fortwirkender Geltungsanspruch in der Allgemeinheit ein. Der Täter, einerseits vernünftiger Mitkonstituent des Rechtsverhältnisses, negiert dieses andererseits in einer grundsätzlichen Hinsicht. Behauptet er doch sich selbst zwar als Rechtsperson, während er zugleich das andere Rechtsgut negiert. So maßt sich z. B. der Dieb fremdes Eigentum an, aber eben in einer das Eigentumsrecht als solches voraussetzenden Verfügungsweise.“⁶

Der Täter setzt sich mit seiner Tat somit in einen Selbstwiderspruch, aber sein „Geltungsanspruch der Tat“ wirkt fort.⁷ Denn seine Unrechthandlung impliziert Allgemeingültigkeit. Auch die anderen müssten sich dann so verhalten dürfen, wie es der Verbrecher mit seiner Tat behauptet, und setzten sich in einen permanenten Selbstwiderspruch zur Allgemeingültigkeit des Rechts. Weitergedacht, darauf weist Köhler hin, liegt also im Geltungswiderspruch der Tat tendenziell die fortschreitende Selbstauflösung des Rechtsverhältnisses. Der durch das Verbrechen erfolgte Geltungswiderspruch zum Recht muss daher aufgehoben werden. Die Möglichkeit freiheitlicher Rechtsverhältnisse, die das Subjekt selbst konstituieren kann, bedarf bei einer Negation des Rechts daher einer Wiederherstellung desselben.⁸

So beginnt Köhler seinen Abschnitt im Lehrbuch „Strafe und Strafrecht“ mit folgender Begriffsbestimmung der Strafe: „Staatliche Strafe ist die dem Straftäter (Verbrecher) zugefügte Einbuße am Grundrechtsstatus wegen des begangenen Verbrechens. – Rechtsgrund der Strafe ist notwendige ausgleichende Wiederherstellung des durch die Tat in seiner Allgemeingültigkeit verletzten Rechtsverhältnisses in schlüssiger Negation/Aufhebung des Verbrechens.“⁹

Ebenso wie der Täter Rechtskonstituent ist, wird er mit seiner Tat auch bei der Unrechts- und Strafbegründung miteinbezogen: Der Täter wird „unter *sein* Recht subsumiert“. ¹⁰ Die Strafe hat insofern ein positives Moment hinsichtlich des wirklichen Rechtsverhältnisses zwischen Allgemeinheit und Täter: Damit beruht die Strafe gerade auf dessen permanenter Anerkennung als Rechtssubjekt.¹¹

Da die von Köhler vertretene Begründung des Strafrechts ihre Legitimation (anders als die relativen, präventiven Theorieansätze) unabhängig von gesellschaftlichen oder ordnungspolitischen Zwecksetzungen bezieht, werfen Kritiker diesem Ansatz Metaphysik vor, da

der Sinn der Strafe letztlich wirklichkeitsfremd sei und diese in ihrer Theorievollkommenheit verharre.

Wie auch schon Diethelm Kleszczewski in seinem Beitrag betont hat, liegt es Michael Köhler vollkommen fern, hier Metaphysik betreiben zu wollen. Im Gegenteil: Die Basis des Rechts und damit auch des Strafrechts bildet gerade die Verhältnisbestimmung der frei handelnden Subjekte in einer gemeinsamen realen Welt. Danach hat sich auch die Begründung der Rechtsstrafe zu entfalten und kann sich dann nicht losgelöst von ihr primär nach general- oder spezialpräventiven Zweckerwägungen bestimmen, sondern muss an der Negation des zwischen den Subjekten bestehenden freiheitlichen Rechtsverhältnisses ansetzen. Die instrumentale Bestimmung der Strafe als Sicherungsmittel „behandelt den Täter, so lautet der klassische (kantsche) Einwand, nicht als Mitkonstituenten des Strafrechtsverhältnisses, sondern bloß als Objekt, sei es zur Konditionierung seiner selbst, sei es zur Motivierung anderer“, so die Fundamentalkritik Köhlers.¹²

Von dem hier nur überblicksartig vorgestellten Ansatz der Bestimmung und Begründung der Rechtsstrafe folgt unmittelbar die Notwendigkeit schuldhaften Handelns in Bezug auf eine fundamentale Freiheitsverletzung.

Soll auf eine Tat eine Rechtsstrafe verhängt werden, die intensiv in die Freiheit des Betroffenen eingreift, muss die von ihm begangene Straftat eine fundamentale Verletzung des Rechtsverhältnisses darstellen. Das Strafunrecht ist daher in seiner Qualität vom bloßen Zivil- und Ordnungsunrecht abzugrenzen. Unter Bezugnahme auf die Ausführungen von Ernst Amadeus Wolff muss nach Köhler das Recht als Recht in einem Maße objektiv verletzt sein, dass das „wechselseitige Basisvertrauen [...], die Fähigkeit zu selbständig-regulativem Dasein der Freiheit substantiell betroffen ist“.¹³

So können bloß vereinzelte oder vorübergehende Beeinträchtigungen fremder Rechte, wie zum Beispiel die vorübergehende Besitzstörung, zwar zivilrechtliches Unrecht, aber eben kein strafrechtliches Unrecht sein.

Vor diesem Hintergrund sieht Köhler auch die gesetzgeberische Tendenz, abstrakte Gefährdungsdelikte beliebig auszudehnen, kritisch, wie etwa im Bereich des Wirtschafts- und Umweltstrafrechts, aber auch im Betäubungsmittelstrafrecht.¹⁴ Allein die Beeinträchtigung abstrakter Bestandsbedingungen ohne die Möglichkeit des Eintritts einer konkreten Gefahr kann kein Strafunrecht darstellen und damit auch nicht die Möglichkeit einer Kriminalstrafe zur Folge haben.¹⁵

Der Begriff des Rechts und des strafrechtlichen Unrechts schließt es auch aus, bloß „abweichende“ Lebensformen zu pönalisieren. Die Lebenskonzepte des Einzelnen, seien sie moralischer oder religiöser Art, können gerade keine Rechtsverbindlichkeit erzeugen. Das Glücksstreben des Einzelnen ist von rechtlich zwingenden Regelungen auszunehmen. Solange die Freiheit des Gegenübers nicht negiert, sondern geachtet wird, darf der Staat sie nicht einfach zu Straf-Unrecht erklären. Rechtliche Freiheitssicherung durch den Staat bedeutet auch, dass der eigene Lebensentwurf frei von staatlichen Maßnahmen sein muss.¹⁶

Wie bereits oben dargestellt, rückt der Täter im Köhler'schen Ansatz als Person nicht erst durch seine Tat ins Recht, sondern konstituiert es mit. Daher kann ihm auch im Falle der tätigen Verletzung des Rechts diese persönlich vorgeworfen werden. Ein Sich-Verschulden setzt voraus, dass Autonomie mitanwesend ist, die subjektive Vernünftigkeit des Einzelnen konstitutives Moment bleibt. Der Täter handelt gegen die eigene Vernunftseinsicht, gegen sein eingesehenes Sollensverständnis. Michael Köhler bestimmt den Begriff der Schuld als den „freie[n] (selbstbestimmte[n]) Entschluss zur Unrechtsmaxime, d. h. zur Verletzung des Rechts ‚als Recht‘ in bestimmt tatbestandsmäßiger

Weise“.¹⁷ Der Begriff der Schuld ist „Willensschuld“ im Sinne eines selbstbegründeten Selbstwiderspruchs des Subjekts. Für eine in sich schlüssige Begründung der Strafbarkeit ist sie sowohl beim Vorsatzdelikt als auch beim Fahrlässigkeitsdelikt aufzuweisen.

Vor diesem Hintergrund ist auch einsehbar, warum ein bloß unbewusst fahrlässiges Handeln nach Köhler kein strafrechtliches Unrecht sein kann. Während der Täter bei der bewussten Fahrlässigkeit eine bewusste Entscheidung für den verbotenen Gefährlichkeitssachverhalt trifft, wie beispielsweise das Betreten einer Scheune mit trockenem Heu mit offenem Licht oder das Überholen in einer Kurve, stellt die „unbewusste (typischerweise leichte) Fahrlässigkeit“ ein Versehen, eine Fehlleistung dar.¹⁸ Dem Handelnden fehlt hier gerade das Bewusstsein für die Gefahr. Die Rechtsprechung und Großteile der Lehre unterstellen hingegen mit ihrer hypothetischen Frage, ob das Aufmerksamkeitsdefizit vermeidbar war bzw. ob der Täter die objektiv erkennbare Möglichkeit des Erfolgseintritts als Folge seines Verhaltens hätte erkennen können, ein schuldhaftes Handeln. Denn entscheidend soll danach sein, ob der Täter *hätte anders handeln können*. Es wird damit aber die Wirklichkeit des handelnden Einzelnen verdeckt, denn maßgeblich ist dann nicht mehr, ob der Täter die Tat selbstbestimmt verschuldet hat, d. h. sich bewusst und gewollt gegen sein eingesehenes Sollensverständnis gewendet hat, sondern ob ein anderer in seiner Situation die Tat vermieden hätte.¹⁹

Kennzeichnend für unbewusst fahrlässiges Handeln ist nun aber gerade, dass der Täter den Erfolgseintritt als Folge seines Handelns nicht erkannt hat, ihm die Gefährlichkeit seines Handelns eben nicht bewusst war. Dieses Bewusstsein ist aber Voraussetzung für den Schuldvorwurf nach Köhler: „Der bloße Verstandesfehler, das ‚Versehen‘, die ‚Fehlleistung‘ ist durch die unaufhebbare subjektive Verstandesendlichkeit des Individuums bedingt und deshalb nicht gänzlich vermeidbar.“²⁰ Der Einzelne ist eben kein reines Vernunftwesen, son-

dern endliches und damit auch fehlbares Wesen: „Selbst der Gewissenhafteste macht Fehler.“²¹

Ich konnte nur einen Ausschnitt, gewissermaßen einen Mosaikstein, des umfangreichen strafrechtlichen Werkes von Michael Köhler würdigen. Wie bereits zu Beginn gesagt, entfaltet Michael Köhler den Begriff der Rechtsstrafe konkret auf sämtliche Bereiche des Strafrechts einschließlich seiner Nebengebiete (wie z. B. das Betäubungsmittelrecht), ebenso auf den Bereich des Strafverfahrensrechts und den des europäischen und internationalen Rechts.

Ich komme zum Schluss: In der heutigen Hochschullandschaft driftet die Einheit von Forschung und Lehre immer weiter auseinander. Das ist sicherlich zum einen der Ökonomisierung der Universitäten und anderer Hochschulen geschuldet, die dazu gedrängt werden, sich mit Hilfe der Einwerbung von Drittmitteln mitzufinanzieren, wobei der finanzielle Konkurrenzdruck auch immer mehr durch das Inaussichtstellen von staatlichen Drittmitteln erzeugt wird. Die Universität ist zu einer Art wirtschaftlichem Unternehmen verkommen. Zum anderen wird die universitäre Ausbildung immer mehr verschult. Für freies Denken ist kaum noch Raum.

Michael Köhler setzt mit seinem Lehrwerk einen Kontrapunkt zu den gegenwärtigen Lehrbüchern und weist die notwendige Einheit von Forschung und Lehre auf. Wie meine Ausführungen zu Köhlers Werk gezeigt haben sollen und wie sie auch in seinem Lehrbuch deutlich werden, war es für ihn gerade von Bedeutung, den Studierenden nicht bloßes Wissen zu vermitteln, sondern sie an der Entwicklung, sie an dem Prozess jedes einzelnen Gedankengangs teilhaben zu lassen – und zwar im wörtlichen Sinne. Denn durch den von ihm gelebten und gelehrtten Begründungsansatz wird unmittelbar deutlich, dass ein freiheitlicher Rechtsbegriff den Ausgang von jedem Einzelnen als ein autonomes, aber eben auch endliches und fehlbares Subjekt nehmen muss.

- 1 Michael Köhler: Strafrecht Allgemeiner Teil. Berlin/Heidelberg/New York u. a. 1997, S. 38.
- 2 Ebd., S. 9.
- 3 Ebd., S. 45 ff.
- 4 Ebd., S. 9.
- 5 Ebd., S. 48.
- 6 Ebd.
- 7 Ebd.
- 8 Vgl. insgesamt ebd.
- 9 Ebd., S. 37.
- 10 Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts (1821), § 100, zitiert nach ders.: Werke. Red. Eva Moldenhauer und Karl Markus Michel. Frankfurt a. M. 1986, Bd. 7, S. 189 f.
- 11 Köhler: Strafrecht (wie Anm. 1), S. 49.
- 12 Ebd., S. 45.
- 13 Ebd., S. 30.
- 14 Näher zum Betäubungsmittelstrafrecht Michael Köhler: Freiheitliches Rechtsprinzip und Betäubungsmittelstrafrecht, ZStW 104 (1992), S. 3 ff.
- 15 Köhler: Strafrecht (wie Anm. 1), S. 31 f.
- 16 Ebd., S. 28f.
- 17 Ebd., S. 348.
- 18 Ebd., S. 173.
- 19 Ebd., S. 349.
- 20 Ebd., S. 175.
- 21 Ebd., S. 180, unter Verweis auf Stratenwerth, AT I, 3. Aufl., 1981, S. 302 f.

Abkürzungsverzeichnis

AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AP	Arbeitsrechtliche Praxis
ArbuR	Arbeit und Recht
AT	Allgemeiner Teil
BAG	Bundesarbeitsgericht
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
DRiG	Deutsches Richtergesetz in der Fassung der Bekannt- machung vom 19.4.1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geän- dert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 389)
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FGPrax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz
h. M.	herrschende Meinung
JBl	Juristische Blätter
JRE	Jahrbuch für Recht und Ethik
JZ	JuristenZeitung
LMK	Lindenmaier-Möhring, kommentierte BGH-Rechtsprechung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZA-RR	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht Rechtsprechungs-Report

OLG	Oberlandesgericht
RdA	Recht der Arbeit
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen 1879–1945
VersR	Versicherungsrecht – Zeitschrift für Versicherungs- recht, Haftungs- und Schadensrecht
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WS	Wintersemester
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZR	Zivilrecht
ZRG (GA)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZRph N. F.	Zeitschrift für Rechtsphilosophie Neue Folge
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Rednerinnen und Redner

REINHARD BORK, geb. 1956, Dr. iur., Professor emeritus für Zivilprozessrecht und Allgemeines Prozessrecht an der Universität Hamburg.

FRIEDRICH VON FREIER, Dr. iur., Privatdozent, Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht zu Hamburg.

KLAUS-STEFAN HOHENSTATT, geb. 1961, Dr. iur., Rechtsanwalt und Partner bei Freshfields, Honorarprofessor an der Bucerius Law School.

DIETHELM KLESCZEWSKI, geb. 1960, Dr. iur., Professor emeritus für Strafrecht, Strafprozessrecht, Europäisches Strafrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Leipzig.

BETTINA NOLTENIUS, geb. 1973, Dr. iur., Professorin für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Rechtsphilosophie an der Universität Passau, Vizepräsidentin der Universität für Studium, Lehre, Ethik und Qualitätssicherung.

HANSJÖRG OTTO, geb. 1938, Dr. iur., Professor emeritus für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Georg-August-Universität Göttingen.

TILMAN REPGEN, geb. 1964, Dr. iur. utr., Professor für Deutsche Rechtsgeschichte, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit und Bürgerliches Recht an der Universität Hamburg, Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft.

KARSTEN SCHMIDT, geb. 1939, Dr. iur. Dr. h. c. mult., Affiliate Professor für Unternehmensrecht und Ehrenpräsident der Bucerius Law School in Hamburg.

ROLAND SCHWARZE, geb. 1961, Dr. iur., Professor für Zivilrecht, Arbeitsrecht und Zivilprozessrecht an der Leibniz Universität Hannover.

Herausgeber

RAINER NICOLAYSEN, geb. 1961, Dr. phil., Leiter der Arbeitsstelle für
Universitätsgeschichte und Professor für Neuere Geschichte an der
Universität Hamburg.

Gesamtverzeichnis der Hamburger Universitätsreden, Neue Folge

Die Hamburger Universitätsreden erscheinen seit 1950. Im Jahr 1999 wurde die Neue Folge begründet. Diese Reihe erscheint seit 2003 (Neue Folge Band 3) bei Hamburg University Press. Die Hamburger Universitätsreden dokumentieren Reden, die bei Veranstaltungen der Universität Hamburg gehalten werden. Die Reihe wird vom Präsidenten der Universität Hamburg herausgegeben.

Online-ISSN 2627-8928

Print-ISSN 0438-4822

<https://hup.sub.uni-hamburg.de/oa-pub/catalog/series/hurnf/3>



N. F. Band 1 Zum Gedenken an Ernst Cassirer (1874–1945). Ansprachen auf (1999) der Akademischen Gedenkfeier am 11. Mai 1999.

N. F. Band 2 Zum Gedenken an Agathe Lasch (1879–1942?). Reden aus (2002) Anlass der Benennung des Hörsaals B im Hauptgebäude der Universität Hamburg in Agathe-Lasch-Hörsaal am 4. November 1999.

N. F. Band 3 Zum Gedenken an Peter Borowsky. (2003) <https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.3.50>

N. F. Band 4 Zum Gedenken an Peter Herrmann 22. 5. 1927 – 22. 11. 2002. (2004) <https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.4.51>

- N. F. Band 5** Verleihung der Bruno Snell-Plakette an Fritz Stern. Reden zur
(2004) Festveranstaltung am 19. November 2002 an der Universität
Hamburg.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.5.52>
- N. F. Band 6** Zum Gedenken an Eberhard Schmidhäuser. Reden, gehalten
(2004) auf der akademischen Gedenkfeier der Universität Hamburg
am 6. Februar 2003.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.6.54>
- N. F. Band 7** Ansprachen zur Verleihung der Ehrendoktorwürde an Profes-
(2004) sor Dr. Klaus Garber am 5. Februar 2003 im Warburg-Haus.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.7.55>
- N. F. Band 8** Zum Gedenken an Dorothee Sölle.
(2004) <https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.8.56>
- N. F. Band 9** Zum Gedenken an Emil Artin (1898–1962). Reden aus Anlass
(2006) der Benennung des Hörsaals M im Hauptgebäude der Univer-
sität Hamburg in Emil-Artin-Hörsaal am 26. April 2005.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.9.57>
- N. F. Band 10** „Quod bonum felix faustumque sit“. Ehrenpromotion von
(2006) Walter Jens zum Dr. theol. h. c. am 3. Juni 2005 in der Univer-
sität Hamburg.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.10.58>
- N. F. Band 11** Zur Eröffnung des Carl Friedrich von Weizsäcker-Zentrums für
(2007) Naturwissenschaft und Friedensforschung.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.11.59>
- N. F. Band 12** Zur Verleihung der Ehrenszenatorwürde der Universität Ham-
(2007) burg an Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Wolfgang K. H. Panofsky am
6. Juli 2006.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.12.60>

- N. F. Band 13** Reden zur Amtseinführung von Prof. Dr.-Ing. habil. Monika (2007) Auweter-Kurtz als Präsidentin der Universität Hamburg am 1. Februar 2007.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.13.61>
- N. F. Band 14** 50 Jahre Universitätspartnerschaft Hamburg – Bordeaux. (2008) Präsentation des Jubiläumsbandes und Verleihung der Ehrendoktorwürde an Prof. Dr. Jean Mondot am 30. Oktober 2007 im Warburg-Haus, Hamburg.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.14.62>
- N. F. Band 15** Auszeichnung und Aufforderung. Zur Verleihung der Ehrendoktorwürde der Universität Hamburg an Prof. Dr. h. c. Dr. h. c. Manfred Lahnstein am 31. März 2008. (2008)
<https://doi.org/10.15460/HUP.88>
- N. F. Band 16** Zum Gedenken an Magdalene Schoch (1897–1987). Reden (2008) aus Anlass der Benennung des Hörsaals J im Hauptgebäude der Universität Hamburg in Magdalene-Schoch-Hörsaal am 15. Juni 2006.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.16.68>
- N. F. Band 17** Zum Gedenken an Erwin Panofsky (1892–1968). Reden aus An- (2009) lass der Benennung des Hörsaals C im Hauptgebäude der Universität Hamburg in Erwin-Panofsky-Hörsaal am 20. Juni 2000.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.17.98>
- N. F. Band 18** 100 Jahre Hauptgebäude der Universität Hamburg. Reden der (2012) Festveranstaltung am 13. Mai 2011 und anlässlich der Benennung der Hörsäle H und K im Hauptgebäude der Universität nach dem Sozialökonom Eduard Heimann (1889–1967) und dem Juristen Albrecht Mendelssohn Bartholdy (1874–1936).
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.18.131>

- N. F. Band 19** Auch an der Universität – Über den Beginn von Entrechtung und Vertreibung vor 80 Jahren. Reden der Zentralen Gedenkveranstaltung der Universität Hamburg im Rahmen der Reihe „Hamburg erinnert sich 2013“ am 8. April 2013.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.18.131>
- N. F. Band 20** Wilhelm Flitner (1889–1990) – ein Klassiker der Erziehungswissenschaft? Zur 125. Wiederkehr seines Geburtstags. Reden der Festveranstaltung der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg am 22. Oktober 2014.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.20.156>
- N. F. Band 21** Die deutsch-griechischen Beziehungen im Bereich der Wissenschaft. Rede des Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs Vassilios Skouris zur Eröffnung der Conference on Scientific Cooperation between Greece and Germany an der Universität Hamburg vom 5. bis 7. Februar 2015.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.21.163>
- N. F. Band 22** Kontinuität im Neubeginn. Reden der Zentralen Veranstaltung der Universität Hamburg am 6. November 2015 anlässlich des 70. Jahrestags ihrer Wiedereröffnung 1945.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.22.167>
- N. F. Band 23** Zum Gedenken an Gerhard Fezer (1938–2014). Reden der Akademischen Gedenkfeier der Fakultät für Rechtswissenschaft am 30. Oktober 2015.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.23.169>
- N. F. Band 24** Die Dinge und ihre Verwandten. Zur Entwicklung von Sammlungen. Abendvortrag des Direktors des Deutschen Literaturarchivs Marbach Ulrich Raulff anlässlich der Jahrestagung der Gesellschaft für Universitätssammlungen an der Universität Hamburg vom 21. bis 23. Juli 2016.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.24.177>

- N. F. Band 25** Der Hamburger Professorinnen- und Professorenkatalog (HPK).
(2018) Reden der Zentralen Veranstaltung der Universität Hamburg
am 26. Januar 2017 anlässlich der Freischaltung des HPK.
<https://doi.org/10.15460/HUP.HURNF.25.182>
- N. F. Band 26** Salomo Birnbaum und die Geschichte der Jiddistik an der
(2025) Hamburger Universität. Reden der Festveranstaltung am 15.
September 2022 anlässlich der Begründung der Jiddistik an
der Hamburger Universität vor 100 Jahren.
<https://doi.org/10.15460/hup.271.2130>
- N. F. Band 27** Zum Gedenken an die Juristen Albrecht Zeuner (1924–2021)
(2025) und Michael Köhler (1945–2022). Reden der Akademischen
Gedenkfeiern der Fakultät für Rechtswissenschaft am 21.
September 2022 und am 23. Juni 2023.
<https://doi.org/10.15460/hup.273.2140>

Impressum

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de> abrufbar.

Lizenz

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Das Werk steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>). Ausgenommen von der oben genannten Lizenz sind Teile, Abbildungen und sonstiges Drittmaterial, wenn anders gekennzeichnet.

Bildnachweise

Foto Köhler: Gerald Süchting

Foto Zeuner: UHH/Schöttmer

Online-Ausgabe

Die Online-Ausgabe dieses Werkes ist eine Open-Access-Publikation und ist auf den Verlagswebseiten frei verfügbar. Die Deutsche Nationalbibliothek hat die Online-Ausgabe archiviert. Diese ist dauerhaft auf dem Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek (<https://portal.dnb.de>) verfügbar.

Online-ISSN 2627-8928

DOI: <https://doi.org/10.15460/hup.273.2140>

Gedruckte Ausgabe

ISBN: 978-3-910391-06-2

Print-ISSN 0438-4822

Cover und Satz

Hamburg University Press

Druck und Bindung

hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG, Hansastrasse 48, 24118 Kiel (Deutschland), info@hansadruck.de, <https://www.hansadruck.de>

Verlag

Hamburg University Press

Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky, Von-Melle-Park 3, 20146 Hamburg (Deutschland), info.hup@sub.uni-hamburg.de, <https://hup.sub.uni-hamburg.de>

2025